



Gemeindeamt Serfaus

Bezirk Landeck

6534 Serfaus

Tel. 05476/6210 · Fax 05476/6210-21

e-mail: gemeinde@serfaus.tirol.gv.at

KUNDMACHUNG WASSERLEITUNGSORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 30.12.2002 folgende Satzung bezüglich der Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage beschlossen:

§ 1

Betriebszweck

1. Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller gewidmeten und bebauten Grundstücke des Gemeindegebietes Serfaus im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser, ausgenommen für die Weiler Tschupbach und Schöneegg, deren Versorgung durch die Trinkwasserversorgungsleitung der Gemeinde Pfunds gewährleistet ist.

§ 2

Ausnahmen vom Betriebszweck

Die Versorgung von Grundstücken, deren Zweckwidmung eine übermäßige Beanspruchung der Anlage erwarten läßt bzw. verursacht, oder deren Lage übermäßige Zuleitungs- oder Erhaltungskosten verursachen würde, gehört jedoch nicht zum Betriebszweck. Dazu gehören insbesondere die Weiler St. Georgen, Stadelwies, Hög (Rodelhütte und Observatorium) sowie Das Komperdell- und Masnergebiet.

§ 3

Anschluß- und Benützungspflicht

1. Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen Gebäude besteht Anschluß- und Benützungspflicht.
2. Über Antrag kann eine Befreiung der Anschluß- und Benützungspflicht gewährt werden, wenn dieser keine Gründe der Gesundheit, Hygiene und den Brandschutzbestimmungen entgegenstehen sowie bei Errichtung neuer Anlagen der Bestand der Gemeindeanlagen in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet sind.
3. Nicht unter den Anschluß- und Benützungszwang fallende Grundstücke bzw. Gebäude können über Antrag des Eigentümers an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzlichen Belastungen entstehen.

4. Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluß verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten läßt bzw. verursacht und deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, daß solche Mehrkosten vom Anschlußwerber getragen werden.

§ 4

Anschlußleitungen

Der Grundstückseigentümer hat auf eigene Rechnung den Anschluß an die Gemeindewasserleitung, den Einbau einer Absperrvorrichtung und die weitere Zuleitung ab der öffentlichen Wasserleitungsanlage, nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde (unter Bekanntgabe des Datums und der Zeit der Durchführung des Anschlusses), durch einen befugten Gewerbetreibenden zu veranlassen. Seitens der Gemeinde wird die genaue Anschlußstelle an Ort und Stelle durch eine befugte Person festgesetzt. Die für den Frostschutz jeweils geltenden Richtlinien der ÖNORM B 2531 sind zu beachten. Bei Auflassung einer Zuleitung hat der Grundstückseigentümer/in auf eigene Rechnung die Entfernung der Absperrvorrichtung und Abpfropfung der Anschlußstelle an der Gemeindewasserleitung durch einen befugten Gewerbetreibenden zu veranlassen.

§ 5

Wasserlieferung

1. Die Belieferung der angeschlossenen Grundstücke aus der Gemeindewasserleitung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Unnötige Wasserverschwendungen aller Art sind zu vermeiden. Die Belieferung öffentlicher Brunnen regelt der Gemeinderat unter Bedachtnahme auf die verfügbare Wassermenge und den vorhandenen Bedarf.
2. Bei vorübergehender Beschränkung oder Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörungen, Naturereignissen oder betriebsnotwendiger Arbeiten steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu. Nach Möglichkeit sind solche Beschränkungen im Vorhinein von der Gemeinde bekanntzugeben.
3. Bei einem Eigentümerwechsel an einem an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden, der neue Eigentümer den Wasserbezug anzumelden.
4. Wahrgenommene Schäden an der Wasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde ohne Verzug zu melden.
5. Der Grundstückseigentümer ist für alle Schäden und Unkosten, die aus der Nichtbeachtung der gemachten Vorschriften oder mangelnder Instandhaltung ihrer Privatleitung entstehen, voll ersatzpflichtig.

§ 6

Wasserzähler

1. Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch plombierte Wasserzähler ermittelt.

2. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft. Eventuell eingebaute Subzähler sind vom Grundstückseigentümer selbst zu bezahlen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seine Kosten den Wasserzähler von einem befugten Gewerbetreibenden einbauen zu lassen (spätestens bei Beginn der Komplettierarbeiten an der Heizungs- und Sanitärinstallation).
3. Die maximale Größe der eingebauten Wasserzähler darf 30 m³ nicht übersteigen. Kann damit nicht das Auslangen gefunden werden, sind zwei oder mehr Wasserzähler einzubauen.
4. Zur Erleichterung des Einbaues bzw. eines Austausches der Wasserzähler wird die Installation eines Wasserzähler-Einbausatzes (vor und nach dem Zähler mit einer Absperrvorrichtung) zwingend vorgeschrieben.
5. Der Austausch der Wasserzähler erfolgt auf Kosten der Gemeinde.
6. Zwischen der Absperrvorrichtung der Trinkwasserzuleitung und dem einzubauenden Wasser-Zähler dürfen keine Abzweigungen bzw. Anschlüsse errichtet werden.
7. Anschlüsse für eine Löschwasseranlage und sonstiger Anschlüsse in einem Gebäude (wie z.B. Gartenbewässerungs- oder automatische Balkonblumenbewässerungsanlage sind hinter dem Wasserzähler zu installieren.
8. Der Wasserabnehmer ist berechtigt, die Nachprüfung des Wasserzählers zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung Abweichungen von mehr als 5 Prozent, trägt die Gemeinde die Kosten der Nachprüfung, andernfalls sind sie vom Antragsteller zu tragen.
9. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind unverzüglich beim Gemeindeamt zu melden.

§ 7

Auskunftspflicht

Der/Die Grundstücks- bzw.. Gebäudeeigentümer(in) ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuleitungen nach § 3 sowie der Wasserzähler, erforderlichen Auskünfte zu gewähren und dem Prüfungsorgan nötigenfalls den Zutritt zu diesen Anlagen zu verschaffen. Das Prüfungsorgan ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

§ 8

Gebühren

1. Für den Anschluß eines Grundstückes bzw. Gebäudes an die Gemeindewasserleitung und für den laufenden Wasserbezug sind an die Gemeinde Gebühren zu entrichten.
2. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenordnung.

§ 9

Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer(in) gelten sinngemäß auch für die Mieter und Pächter eines Grundstücks.

§ 10 Anordnungen der Gemeinde

Bei Katastrophenfällen, unvorhersehbaren Ereignissen und Wassermangel haben alle Nutznießer (Eigentümer, Mieter, Pächter) den Anordnungen der Gemeinde Folge zu leisten.

§ 11 Strafbestimmungen

Verstöße gegen die Satzungen werden als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu EUR 400,--, bei Uneinbringlichkeit mit Arrest bestraft.

angeschlagen am: 31.12.2002
abgenommen am: 23.1.2003

der Bürgermeister:

i. e. Schwarz



Der Bürgermeister: